

Compliance-Richtlinie



PS 980 als Compliancemanagementsystem (CMS) bezeichnet. Das IDW verweist
MS auf allgemein anerkannte Rahmenkonzepte (z. B. das COSO als einer v
hat das IDW in seinem Standardwerk COSO als einer v
einstellu
). Die Co
Bedeutung vermitteln, die das Unternehmen der Beachtung von Bes
eitschaft zu regelkonformem Verhalten fördern
wird die Compliancekultur
ode of C

C O M P L I A N C E



COMPLIANCE-RICHTLINIE

■ Warum eine Compliance-Richtlinie?

Eine Compliance-Richtlinie unterstreicht unsere Verpflichtung zu verantwortungsvollem, rechtmäßigem Handeln und spiegelt unsere gemeinsamen Werte wider.

Mit unseren Produkten sowie innovativen und nachhaltigen Lösungen bieten wir unseren Kunden einen weitreichenden Nutzen. Dazu gehen wir enge und zahlreiche geschäftliche Bindungen ein, um unsere Lösungen an die Herausforderungen des Marktes anzupassen.

Verantwortungsbewusstes und gesetzeskonformes Verhalten sind dabei Grundlage all unserer Geschäftstätigkeiten und Geschäftsverbindungen. Unser Verhaltenskodex setzt Maßstäbe für rechtmäßiges und ethisches Verhalten im täglichen Geschäftsverkehr. Dieses Verhalten erwarten wir auch von unseren Geschäftspartnern.

Der Kodex trägt maßgeblich dazu bei, Vertrauen bei allen Interessensgruppen aufzubauen und zu bewahren. Er unterstreicht unsere Verpflichtung zur Einhaltung der geltenden Gesetze und gibt unseren Mitarbeitern Richtlinien für verantwortungsvolles Verhalten an die Hand.

1. Definition und Anwendungsbereich

Compliance bezeichnet die Einhaltung von Gesetzen, Vorschriften und internen Anweisungen sowie deren Überwachung und Sorge um Vorkehrung. Diese Richtlinie gilt für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der BERDING-Unternehmensgruppe, nachfolgend vereinfacht Mitarbeiter genannt.

2. Erwartung

Wir erwarten und verlangen von allen Mitarbeitern, dass sie stets im Einklang mit dem geltenden Recht sowie den unternehmensinternen Richtlinien handeln. Grundvoraussetzung ist die eindeutige Weisung der Geschäftsführung an alle Mitarbeiter, dass die Gesetze einzuhalten sind. Alle Geschäfte und Prozesse müssen deshalb in einer Art und Weise durchgeführt werden, damit sie diesen Vorgaben formell und inhaltlich entsprechen.



■ 3. Grundsätzliche Verhaltensanforderungen

Unser Verhaltenskodex kann die rechtlichen Anforderungen nicht erschöpfend darstellen. Daher sind unsere Führungskräfte verpflichtet, durch entsprechende Organisation der Arbeitsabläufe, den Mitarbeitern Zeit und Gelegenheit zu geben, die Regelungen zur Kenntnis zu nehmen, Rückfragen zu beantworten bzw. deren Beantwortung zu





veranlassen und bei erkennbarem entsprechendem Bedarf Schulungen der Mitarbeiter zu veranlassen. Jeder Mitarbeiter ist verpflichtet

- sich an die in seinem Verantwortungsbereich geltenden Gesetzen, Vorschriften und internen Anweisungen zu halten
- sich fair, respektvoll und vertrauenswürdig bei allen Tätigkeiten und Geschäftsbeziehungen zu verhalten
- Interessenkonflikte zwischen geschäftlichen und privaten Belangen zu vermeiden
- sich und anderen keine unrechtmäßigen Vorteile zu verschaffen
- die Gesetze und Bestimmungen zur Arbeitssicherheit, Daten- und Umweltschutz einzuhalten
- das Ansehen der BERDING-Unternehmensgruppe zu achten und zu fördern
- Verstöße gegen diesen Compliance-Verhaltenskodex an den Compliance-Beauftragten (s. Ziffer 16) zu melden

4. Gleichbehandlung – Achtung von Arbeitnehmerrechten

Unsere Unternehmensgruppe hält Gesetze und Regelungen zur Wahrung der Menschenrechte, für faire Arbeitsbedingungen und andere arbeitsrechtliche Bestimmungen ein. Benachteiligungen aus Gründen des Geschlechts, der Rasse, der ethnischen Herkunft, der Religion und Weltanschauung, einer Behinderung oder der sexuellen Identität sind untersagt. Personalbezogene Entscheidungen, z. B. Einstellung, Beförderung oder disziplinarische Maßnahmen, müssen frei von jeder Diskriminierung getroffen werden.

5. Korruptionsverbot und Geschenke

Jegliche Form von Korruption sowie der Versuch derselben sind ausdrücklich untersagt. Die Verletzung von Antikorruptionsgesetzen kann zu Rufschädigungen und Strafmaßnahmen für die Unternehmensgruppe sowie die beteiligten Personen führen.

Die Annahme von Geschenken, Einladungen zu Bewirtungen, Veranstaltungen oder Reisen sowie die Annahme und Hingabe von Darlehen oder Leihgaben unter Verstoß gegen die nachstehenden Regelungen ist nicht erlaubt.

Der Mitarbeiter kann sich dabei an folgenden Kriterien orientieren:

- **Absicht:** gemessen an der möglichen Beeinflussung von Entscheidungen.
- **Wert und Häufigkeit:** gemessen daran, ob ein Gefühl der Verpflichtung entsteht.
- **Transparenz:** gemessen daran, ob man den Vorgesetzten über das Geschenk oder die Einladungen informieren sollte. Unbedenklich gelten Geschenke im Wert bis zu 35 € pro Schenkendem oder Beschenktem im Jahr. Geschenke größer 35 € pro Jahr werden dem Compliance-Beauftragten (s. Ziffer 16) gemeldet.
- In keinem Fall dürfen Geschenke angenommen bzw. an Dritte gewährt werden, die im Zusammenhang mit einem Angebots- oder Ausschreibungsverfahren stehen. Dies gilt auch für Geschenke, die aus eigenen privaten Mitteln bezahlt oder indirekt (z. B. über nahestehende Personen) gewährt werden.



Die vorstehenden Regelungen gelten nicht für privat finanzierte Geschenke, die sich Mitarbeiter untereinander aufgrund der üblichen Anlässe wie Geburtstage, Hochzeiten etc. machen.



Die Teilnahme an Fachveranstaltungen ist zulässig, ebenso die Einladungen zu und Teilnahmen an sozialen, gesellschaftlichen und Freizeit-Events im geschäftlichen Umfeld, wenn sie sich im angemessenen Rahmen bewegen.

6. Interessenkonflikte

Private Interessen und Interessen der BERDING-Unternehmensgruppe sind von jedem Mitarbeiter strikt zu trennen. Die Aufnahme einer Nebentätigkeit bedarf, sofern nicht individualvertraglich bereits geregelt, der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch die Geschäftsführung oder durch den Personalbereich. Das Gleiche gilt die Vergabe von Aufträgen und Tätigkeiten an nahestehende Personen (z. B. Ehepartner, Verwandte, Freunde und private Geschäftspartner) bzw. an Unternehmen, in denen nahestehende Personen arbeiten.



7. Geschäftspartner, Kunden und Lieferanten

Wir erwarten von unseren Geschäftspartnern, dass sie sich gleichermaßen zu rechtmäßigem, ethischem und nachhaltigem Verhalten verpflichten. Das beinhaltet insbesondere die Einhaltung aller geltenden Gesetze, der Unterlassung von Korruption, die Beachtung von Menschenrechten sowie von Export- und Importverboten sowie der Embargobestimmungen, den Schutz der Gesundheit und Sicherheit der Mitarbeiter, die Einhaltung der Gesetze sowie Standards zum Datenschutz und Umweltschutz.



8. Gesellschaftliches Engagement – Spenden und Sponsoring

Die BERDING-Unternehmensgruppe leistet Geld- und Sachspenden für gemeinnützige und wohltätige Zwecke. Direkte oder indirekte Spenden bzw. Sponsoring sind nur nach Abstimmung mit der Geschäftsführung erlaubt. Sie haben in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen und vorstehenden Regelungen zur Vermeidung von Korruption und Interessenkonflikten zu erfolgen.



9. Externe Kommunikation

Offizielle Stellungnahmen des Unternehmens, insbesondere gegenüber den Medien, erfolgen nur durch hierzu ausdrücklich autorisierte Personen. Die gesamte Pressearbeit liegt in der Verantwortung der Geschäftsführung.

Stellungnahmen wie Vorträge und Fachbeiträge, die die berechtigten Interessen unseres Unternehmens berühren, sind wegen ihrer Öffentlichkeitswirkung vorab mit der Geschäftsführung abzustimmen.



10. Geldwäscheprävention

Die BERDING-Unternehmensgruppe ergreift alle erforderlichen Maßnahmen, um Geldwäsche in ihrem Einflussbereich zu unterbinden. In diesem Zusammenhang hat jeder Mitarbeiter die Gesetze gegen Geldwäsche zu befolgen und Verdachtsmomente, die auf Geldwäsche hindeuten, unverzüglich dem Compliance-Beauftragten (s. Ziffer 16) zu melden.

11. Schutz von Vermögen

Alle Mitarbeiter haben dafür Sorge zu tragen, dass – begrenzt auf den jeweiligen Tätigkeitsbereich – mit den Vermögenswerten des Unternehmens sparsam und verantwortungsbewusst umgegangen wird. Der Einkauf muss transparent, wirtschaftlich und zu marktgerechten Konditionen erfolgen.

Die Nutzung von Firmeneigentum für private oder eigennützige Zwecke ist grundsätzlich untersagt und bedarf, sofern im Einzelfall nicht bereits eine entsprechende

Regelung existiert, der ausdrücklichen Genehmigung der Geschäftsführung.

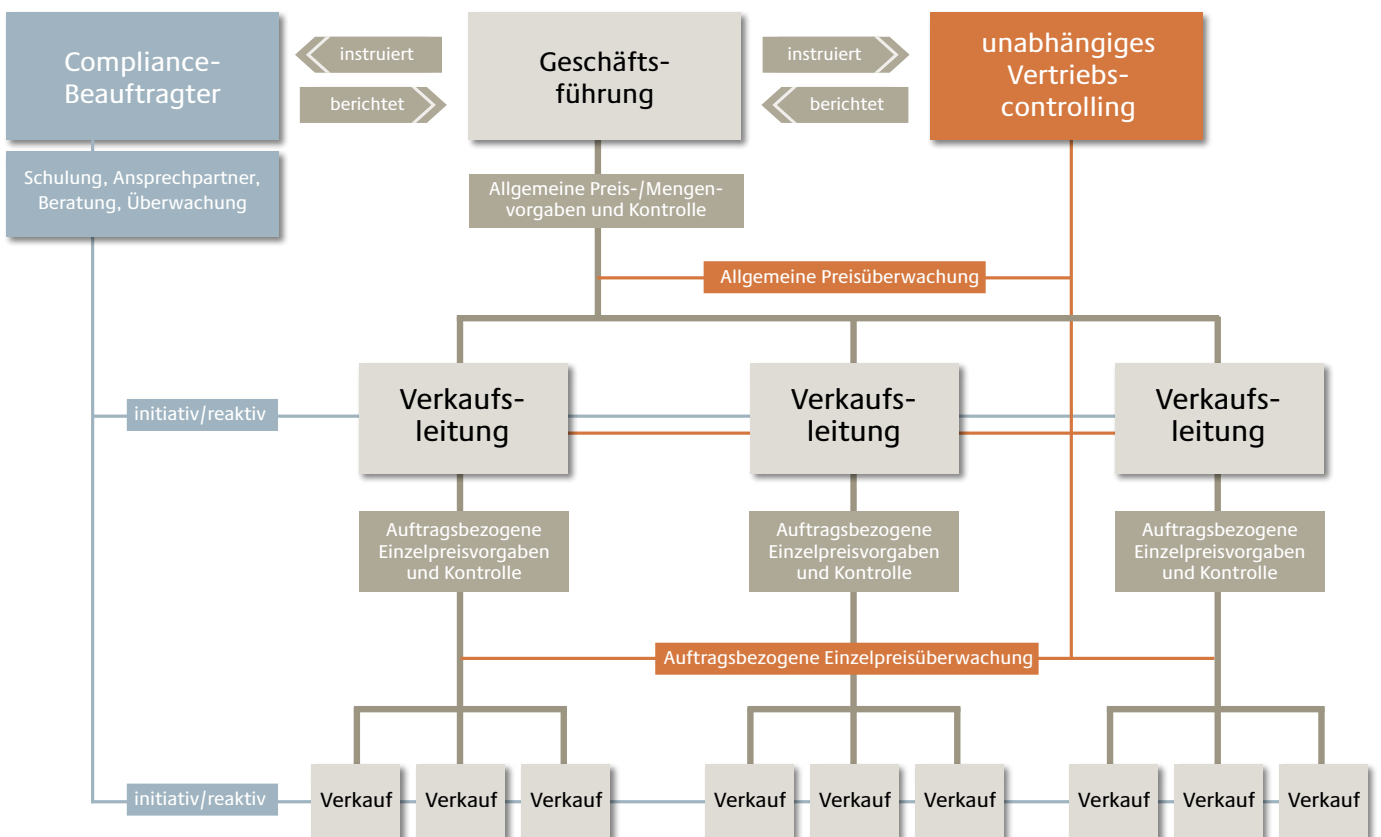
Bei der dienstlichen Nutzung von firmeneigenen Geräten wie Telefonen, Computern und Fahrzeugen, sind die entsprechenden internen Regelungen einzuhalten.

12. Wettbewerbs- und Kartellrecht

Wettbewerbs- und Kartellgesetze verbieten Handlungen, die den Wettbewerb beschränken können. Daher treffen wir keine Absprachen, weder ausdrücklich noch informell,

COMPLIANCE

UNABHÄNGIGES VERHANDLUNGS- UND PREISÜBERWACHUNGSSYSTEM VERKAUF





mit Wettbewerbern, um Preise oder Verkaufsbedingungen festzulegen, Märkte oder Regionen aufzuteilen, die Produktion zu beschränken oder das Ergebnis von Ausschreibungsverfahren zu beeinflussen.



Detaillierte Beschreibungen und Handlungsanweisungen sind dem „LEITFADEN KARTELLRECHT“ für die Mitarbeiter der Firmengruppe BERDING“ zu entnehmen.

13. Umweltschutz und Arbeitssicherheit

Negative Auswirkungen auf die Umwelt, die sich aus den gesamtunternehmerischen Aktivitäten ergeben, sind möglichst zu vermeiden. Die geltenden Umweltgesetze und -verordnungen sind einzuhalten. Etwaige Missstände sollten den verantwortlichen internen Stellen unverzüglich angezeigt werden. Weitere Hinweise sind auch der „UMWELTPOLITIK UND SOZIALE VERANTWORTUNG“ (<https://www.berdingbeton.de/unternehmen/umweltpolitik-soz-verantwortung>) zu entnehmen.



Das Unternehmen schafft für jeden Mitarbeiter ein sicheres Arbeitsumfeld. Es ist die Aufgabe der Führungskräfte und der Fachkräfte für Arbeitssicherheit sicherzustellen, dass angemessene Verfahren und Schutzmaßnahmen zur Gewährleistung von Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz vorhanden sind. Die Vorschriften sind von allen Mitarbeitern einzuhalten. Auf Gefahren und Mängel ist von jedem Mitarbeiter unverzüglich hinzuweisen.



14. Datenschutz und Umgang mit vertraulichen Informationen

Die BERDING-Unternehmensgruppe hält sich strikt an die Gesetze zum Schutz und zur Sicherheit personenbezogener Daten.



Für den Geschäftsablauf unseres Unternehmens ist die Funktionsfähigkeit und Verfügbarkeit der IT von entscheidender Bedeutung. Wir verpflichten unsere Mitarbeiter, dass unsere sensiblen Informationen nicht unbefugt weitergegeben, verändert oder zerstört werden. Angemessener Schutz von Informationen funktioniert nur dann, wenn jeder Einzelne verantwortungsvoll und sicher mit Daten und damit mit dem Wissen der BERDING-Unternehmensgruppe umgeht. Unterstützt von Informationssicherheits-Richtlinien auf der einen Seite und technischen Vorkehrungen auf der anderen, ist es die Aufgabe jedes Einzelnen, Unternehmensdaten zu schützen und sensibilisiert für mögliche Gefahren zu sein. Bei Verdacht eines potentiellen Angriffs oder unsicheren Verhaltens ist dies umgehend der IT-Abteilung zu melden.



Im Übrigen sind alle Mitarbeiter auf das Datengeheimnis entsprechend des Bundesdatenschutzgesetzes verpflichtet. In Zweifelsfällen ist der betriebliche Datenschutzbeauftragte einzuschalten.

Betrieblicher Datenschutzbeauftragter

Dietmar Niehaus
Telefon: 0421 5986351
Mobil: 0172 4141273

15. Folgen von Compliance-widrigem Verhalten

Compliance ist für alle Mitarbeiter zwingend. Bei Compliance-widrigem Verhalten muss, je nach Art und Schwere des Fehlverhaltens, für den Mitarbeiter mit folgenden Konsequenzen gerechnet werden:

- Ermahnung
- Abmahnung
- Ordentliche oder außerordentliche Kündigung
- Schadenersatzansprüche Dritter oder der BERDING-Unternehmensgruppe
- Geldstrafe
- Freiheitsstrafe

Für die BERDING-Unternehmensgruppe können Verstöße folgende Konsequenzen haben:

- Schadenersatzansprüche Dritter
- Kostenintensive Gerichtsprozesse
- Gewinnabschöpfung und Geldbußen
- Imageverlust



16. Ansprechpartner – Compliance-Beauftragter

Wenn Sie Bedenken oder Fragen haben, sprechen Sie Ihren direkten Vorgesetzten an. Ist diese Klärung mit dem Vorgesetzten nicht möglich, steht Ihnen der Compliance-Beauftragte zur Verfügung. An diese neutrale Person können sich Mitarbeiter vertrauensvoll wenden. Die Identität des Anfragenden wird nur mit dessen ausdrücklichem Einverständnis preisgegeben. Der Mitarbeiter darf sich an diese Stellen wenden, ohne dass ihm Nachteile entstehen.

Compliance-Beauftragter:

Friedrich-Wilhelm Untiet
Telefon: 05492 87-22
Mobil: 0171 9565538

Es wird den Mitarbeitern zudem die Möglichkeit gegeben, sich insbesondere bei bekannt gewordenen Kartellverstößen an einen externen Rechtsanwalt zu wenden. Zu diesem Zweck haben wir bei der SZA Schilling, Zutt & Anschütz Rechtsanwalt AG eine Hotline eingerichtet.

Unter folgenden Nummern können Sie sich jederzeit – auch anonym – an folgende Ansprechpartner wenden:

SZA Schilling, Zutt & Anschütz Rechtsanwalt AG

Hans-Joachim Hellmann, LL.M

Büro direkt: 0621 4257112

Sekretariat: 0621 4257212

oder

Dr. Christina Malz LL.M

Büro direkt: 06214257120

Sekretariat: 06214257212

17. Meldeplattform

Um unserer Verantwortung für eine gesetzeskonforme Unternehmensführung gerecht zu werden, sollen Verstöße gegen Recht und Gesetz über ein Online-Meldeportal an unsere Ombudspersonen gemeldet werden können. Wir möchten damit auch alle Beschäftigten, Honorarkräfte und Leiharbeiter in unserem Hause ermutigen, unfaire, gesetzeswidrige und unethische Verhaltensweisen zur Sprache zu bringen.

Sie können einen Verstoß unter Nennung Ihres Namens melden. Eine solche Meldung nehmen von uns beauftragte Ombudspersonen, welche erfahrene und zur absoluten Vertraulichkeit verpflichtete externe Rechtsanwälte sind, entgegen. Unsere Ombudspersonen werden Ihre Anfrage, wenn dies gewünscht ist, streng vertraulich behandeln und zunächst eigenverantwortlich prüfen, ob ein relevanter Verstoß nach den Normen des Hinweisgeberschutzgesetzes gegeben ist oder plausibel erscheint. Sodann werden unsere Ombudspersonen den Sachverhalt gemeinsam mit der von unserem Unternehmen beauftragten Vertrauensperson aufklären und Ihnen Rückmeldung geben, was aus Ihrer Meldung weiter geworden ist. Sie erreichen das Meldeportal entweder im Intranet unter der Rubrik „Compliance“ oder im Internet unter „Kontakt/Online-Meldeplattform“.

Geschäftsführung
Februar 2023



BERDING BETON GmbH
Industriestraße 6 · 49439 Steinfeld
Tel: 05492 87-0 · info@berdingbeton.de
www.berdingbeton.de